

Erläuterungen zur "**Festlegung des Bezugszeitraumes**" (Antragsformular Punkt 4)

In der umseitigen Tabelle BZZ ist nach **Lebensmonaten** des Kindes festzulegen, welche Leistungsart (Basiselterngeld, ElterngeldPlus, Partnerschaftsbonus) in welchem Bezugszeitraum Sie in Anspruch nehmen wollen.

Ein Lebensmonat beginnt immer mit dem Geburtstagsdatum des Kindes. Ist das Kind z.B. am 14.07.2015 geboren, so beginnt der erste Lebensmonat am 14.07.2015 und endet am 13.08.2015, der zweite Lebensmonat beginnt am 14.08.2015 und endet am 13.09.2015, usw.

Basiselterngeld kann **nur** in den ersten 14 Lebensmonaten bezogen werden. Mit Basiselterngeld ist die herkömmlich bekannte Form des Elterngeldes gemeint, das mit fast allen existierenden Regelungen nach wie vor gilt. Grundsätzlich haben beide Eltern gemeinsam Anspruch auf insgesamt zwölf Monatsbeträge Basiselterngeld. Anspruch auf zwei weitere Monatsbeträge Basiselterngeld haben die Eltern, wenn sich bei den Eltern für zwei Elterngeldbezugsmonate Erwerbseinkommen vermindert (Partnermonate).

Die Bezugszeit des Basiselterngeldes muss für einen Elternteil mindestens zwei und kann höchstens 12 Monatsbeträge betragen.

Lebensmonate, in denen einem Elternteil Mutterschaftsgeld oder ähnliche Leistungen zustehen, gelten jedoch als Monate, in denen dieser Elternteil Basiselterngeld bezieht. Für diese Lebensmonate kann kein ElterngeldPlus beantragt werden. Dies gilt auch, wenn in einem Lebensmonat an nur einem Tag Mutterschaftsgeld bezogen wurde.

Anstelle eines Monats Basiselterngeld können zwei Monate ElterngeldPlus bezogen werden.

ElterngeldPlus kann von Geburt an bis zum 46. Lebensmonat bezogen werden. Ab dem 15. Lebensmonat muss das ElterngeldPlus von mindestens einem Elternteil ohne Unterbrechung bezogen werden. Erfolgt eine Unterbrechung, erlöschen alle weiteren Ansprüche beider Elternteile.

Eine Kombination von Basiselterngeldmonaten und Monaten mit ElterngeldPlus-Bezug ist möglich. ElterngeldPlus kann auch in Anspruch genommen werden, wenn im Bezugszeitraum keine Teilzeittätigkeit ausgeübt wird.

Der **Partnerschaftsbonus** (= vier zusätzliche ElterngeldPlus-Monate) wird gewährt, wenn beide Elternteile in **vier aufeinanderfolgenden** Bezugsmonaten **gleichzeitig** zwischen 25 und 30 Wochenstunden erwerbstätig sind. Eine entsprechende Bescheinigung der Arbeitgeber über die Arbeitszeit ist sowohl vor als auch nach dem Bezug der Monate mit Partnerschaftsbonus vorzulegen. **Alleinerziehende**, die in vier aufeinander folgenden Monaten auch in diesem Zeitrahmen erwerbstätig sind, können ebenfalls den Partnerschaftsbonus in Anspruch nehmen.

In der umseitigen Tabelle ist die Arbeitszeit (Wochenstunden) nur in den Monaten einzutragen, in denen eine Elterngeldleistung beantragt und eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.